

	DIN EN 12934	
ICS 59.040	Entwurf	Einsprüche bis 2024-04-02 Vorgesehen als Ersatz für DIN EN 12934:1999-12
Federn und Daunen – Kennzeichnung der Zusammensetzung von fertig bearbeiteten Federn und Daunen als alleiniges Füllmaterial; Deutsche und Englische Fassung prEN 12934:2024 Feather and down – Composition labelling of processed feathers and down for use as sole filling material; German and English version prEN 12934:2024 Plumes et duvets – Etiquetage de composition des plumes et duvets traités pour utilisation comme unique produit de garnissage; Version allemande et anglaise prEN 12934:2024 Anwendungswarnvermerk Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-02-02 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren. Stellungnahmen werden erbeten – vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm- Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben; – oder als Datei per E-Mail an textilnorm@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm- Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden; – oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Textil und Textilmaschinen (Textilnorm), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen. Gesamtumfang 27 Seiten DIN-Normenausschuss Textil und Textilmaschinen (Textilnorm)		

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 12934:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 443 „Federn und Daunen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 106-01-04 AA „Federn und Daunen; SpA zu CEN/TC 443“ im DIN-Normenausschuss Textil und Textilmaschinen (Textilnorm).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 12934:1999-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 3 wurde mit neuen Definitionen verbessert;
- b) Abschnitt 5 wurde geändert (die Unterabschnitte 5.4 bis 5.6 wurden entfernt, und Tabelle 1 wurde geändert);
- c) Abschnitt 6 wurde geändert (Text wurde hinzugefügt und Tabelle 2 wurde geändert);
- d) Tabelle 4 wurde geändert;
- e) ein neuer Abschnitt 8 wurde hinzugefügt und die daran anschließenden Abschnitte wurden neu nummeriert.

Februar 2024

prEN 12934

**Federn und Daunen – Kennzeichnung der Zusammensetzung von fertig bearbeiteten
Federn und Daunen als alleiniges Füllmaterial**

Feather and down – Composition labelling of processed feathers and down for use as sole filling material

Plumes et duvets – Etiquetage de composition des plumes et duvets traités pour utilisation comme unique produit de garnissage

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Allgemeines	7
5 Kennzeichnung der Zusammensetzung der Bestandteile	7
5.1 Prozentuale Anteile	7
5.2 Klassen (siehe Tabelle 1)	7
5.2.1 Grenzwerte für andere Elemente	7
5.3 Gefieder von Wassergeflügel	8
5.3.1 Klasse I	8
5.3.2 Klasse II	8
5.3.3 Klasse III	8
6 Grenzübergänge für die Kennzeichnung von Daunen	8
7 Kennzeichnung der Zusammensetzung der Geflügelarten	9
7.1 Wassergeflügelarten	9
7.2 Landgeflügelarten	10
7.3 Mischungen aus Land- und Wassergeflügelarten	10
8 Kennzeichnung der Füllkraft	10
9 Probenahme und Analyseverfahren	11
10 Information in der Vertriebskette	11
Literaturhinweise	12

Tabellen

Tabelle 1 — Kennzeichnung der Zusammensetzung von Bestandteilen	8
Tabelle 2 — Grenzübergänge zwischen den Prüfergebnissen und der Kennzeichnung	8
Tabelle 3 — Wassergeflügelarten — Auf dem Etikett anzugebende freigestellte Benennung(en) entsprechend dem prozentualen Anteil/den prozentualen Anteilen	9
Tabelle 4 — Mischungen von Land- und Wassergeflügelarten	10
Tabelle 5 — Angabe der Füllkraft auf dem Etikett in cm ³ /g	10
Tabelle 6 — Angabe der Füllkraft auf dem Etikett in „Kubikzoll je 30 Gramm“ (in ³ /30g)	11

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 12934:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 443 „Federn und Daunen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 12934:1999 ersetzen.

prEN 12934:2024 beinhaltet die folgenden wesentlichen technischen Änderungen im Vergleich zu EN 12934:1999:

- Abschnitt 3 wurde mit neuen Definitionen verbessert;
- Abschnitt 5 wurde geändert (die Unterabschnitte 5.4 bis 5.6 wurden entfernt, und Tabelle 1 wurde geändert);
- Abschnitt 6 wurde geändert (Text wurde hinzugefügt und Tabelle 2 wurde geändert);
- Tabelle 4 wurde geändert;
- ein neuer Abschnitt 8 wurde hinzugefügt und die daran anschließenden Abschnitte wurden neu nummeriert.

Einleitung

Vor 1999 wurden Füllungen aus Federn und Daunen in den verschiedenen CEN-Ländern von unterschiedlichen, mitunter widersprüchlichen Normen abgedeckt. Diese nationalen Normen wurden durch EN 12934:1999 ersetzt, welche in allen CEN-Ländern eine einheitliche Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Daunen und Federn bereitgestellt hat.

Aufgrund von sich ändernden Marktbedingungen, sich ändernden Verarbeitungsverfahren von Daunen und Federn sowie sich ändernden Anforderungen von Verbrauchern und Einzelhändlern wurde es erforderlich, EN 12934 zu überarbeiten.

Die überarbeitete Fassung von EN 12934 wird den Anforderungen dieser Änderungen gerecht, mit den gleichen Zielen wie die ursprüngliche Fassung von EN 12934, um eine eindeutige Kennzeichnung hinsichtlich der folgenden Punkte bereitzustellen:

- Benennungen der Elemente des Gefieders und der Geflügelarten;
- auf Produktetiketten und in Handelspapieren innerhalb der Lieferkette anzugebende Informationen mit Bezugnahme auf Gefieder und mit Gefieder gefüllte fertige Erzeugnisse;
- Beurteilung, ob Prüfergebnisse eine Übereinstimmung mit Kennzeichnungsanforderungen, basierend auf einer festgelegten Grenzabweichung angeben.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Vorschriften für die Kennzeichnung der Zusammensetzung der Elemente des Gefieders zur Verwendung als Füllungen sowie der Geflügelart fest, von der solche Elemente stammen (Wassergeflügel oder Landgeflügel).

Es ist anwendbar auf fertig bearbeitete Federn- und Daunenmaterialien, die als Füllungen für Fertigerzeugnisse in jeder Stufe der Vertriebskette verwendet werden.

Dieses Dokument gilt nicht für Füllungen, die insgesamt mehr als 2 % Fremdbestandteile (siehe 3.5) enthalten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1883, *Federn und Daunen — Probenahme für Prüfverfahren*

EN 1885:2018, *Federn und Daunen — Benennungen und Definitionen*

EN 12131:2018, *Federn und Daunen — Prüfverfahren — Bestimmung der quantitativen Zusammensetzung von Federn und Daunen (manuelles Verfahren)*

EN 12130, *Federn und Daunen — Prüfverfahren — Bestimmung der Füllkraft (Füllvolumen)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 1885:2018 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1

Daune

Gefieder einschließlich:

- Daunen (siehe EN 1885:2018, 3.1.13);
- unreifen Daunen (siehe EN 1885:2018, 3.1.15);
- Flaumfedern (siehe EN 1885:2018, 3.1.17)

Anmerkung 1 zum Begriff: Daunen könnten anhaftende Teile von Daunenflug und/oder Federflug einschließen, die von den vorstehend aufgeführten Elementen nicht entsprechend dem Prüfverfahren nach EN 12131:2018 entfernt werden können.

3.2

Feder

Gefieder einschließlich ganzer und geknickter Wassergeflügelfedern

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe EN 1885:2018, 3.2.1.

E DIN EN 12934:2024-03
prEN 12934:2024 (D)

Anmerkung 2 zum Begriff: Federn könnten anhaftende Teile von Daunenflug und/oder Federflug einschließen, die von den vorstehend aufgeführten Elementen nicht entsprechend dem Prüfverfahren nach EN 12131:2018 entfernt werden können.

3.3

andere Elemente

gebrochene und beschädigte Elemente wie:

- Daunenflug (EN 1885:2018, 3.1.19);
- Federflug (EN 1885:2018, 3.1.18);
- gebrochene Federn (EN 1885:2018, 3.3.4);
- gemahlene Federn (EN 1885:2018, 3.3.3);
- Rückstände (EN 1885:2018, 3.3.8);
- Landgeflügelfedern (EN 1885:2018, 3.2.2);
- beschädigte Federn (EN 1885:2018, 3.3.7);
- Langfedern (EN 1885:2018, 3.1.2);
- Fremdbestandteile (3.4)

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Teile von Daunenflug und/oder Federflug, die in 3.1 und 3.2 eingeschlossen sind, werden nicht bei den „anderen Elementen“ berücksichtigt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Wenn eine als „100 % Federn“ gekennzeichnete Füllung auch Daunen (siehe EN 1885:2018, 3.1.13) enthält, ist der prozentuale Daunenanteil in den prozentualen Federnanteil einzuberechnen.

3.4

Fremdbestandteile

jegliches nicht aus Gefieder gewonnene Material

3.5

Erzeugnis mit Daunenfüllung

Erzeugnis mit Federfüllung

Erzeugnis, das ausschließlich mit Bestandteilen von Gefieder gefüllt ist wie Daunen und Federn

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe 3.1 und 3.2.

3.6

Eiderdaunen

Daunen (3.1), gesammelt aus den Nestern von Eiderenten

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe 3.1 für eine Definition von Daunen und EN 1885:2018, 3.2.1.3 für Eiderente.

3.7

wiederverwertetes Gefieder

zurückgewonnene oder anderweitig dem Abfallstrom entnommene Materialien nach der Nutzung durch Verbraucher (d. h. Recyclate aus dem Endverbraucherbereich), die anschließend mit entsprechenden Behandlungen

gen wie Waschen, Trocknen und Hygienebehandlungen wiederaufbereitet und danach als Füllmaterial bei der Herstellung von Fertigerzeugnissen verwendet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Recycling kann ausschließlich an Erzeugnissen durchgeführt werden, die als Abfall eingestuft wurden.

3.8

neue Federn

Daunen und Federn, die von Lebensmittelproduktionsstätten (Schlachthöfen) bezogen oder auf Bauernhöfen/nicht industriellen Landwirtschaftsbetrieben gesammelt wurden, und noch nicht zuvor in einem Fertigerzeugnis enthalten waren, das dem Abfallstrom nach Nutzung durch Verbraucher (d. h. Recyclate aus dem Endverbraucherbereich) entnommen wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: Eiderdaunen (3.6) fallen in die Kategorie „neue Federn“, sofern sie nicht bereits zuvor in einem Fertigerzeugnis enthalten waren, das dem Abfallstrom nach Nutzung durch Verbraucher (d. h. Recyclate aus dem Endverbraucherbereich) entnommen wurde.

4 Allgemeines

Die Anforderungen an die Bezeichnung der Benennungen, die die unterschiedlichen Bestandteile des Gefieders und die Geflügelarten betreffen, sowie die Anforderungen an die zugehörige Zusammensetzung in Prozent hinsichtlich der zulässigen Grenzabweichungen müssen beachtet werden.

Die mengenmäßige Zusammensetzung muss in Prozent der Gesamtfüllmasse angegeben werden.

Der Anteil an anderen Elementen muss zufällig und zwar aus technischen Gründen gerechtfertigt sein, und darf nicht durch systematische Zugabe hervorgerufen werden.

5 Kennzeichnung der Zusammensetzung der Bestandteile

5.1 Prozentuale Anteile

Die Kennzeichnung, das heißt das Etikett auf einem zum Verkauf angebotenen Erzeugnis oder jedes andere Handelsdokument, muss die prozentualen Anteile der Masse der Bestandteile in abnehmender Reihenfolge ausweisen.

Die prozentualen Anteile müssen in Gruppen, gerundet auf 10 % angegeben werden, ausgenommen Mischungen mit: 95 % Daunen und 5 % Federn; 85 % Federn und 15 % Daunen.

Prozentuale Anteile der Bestandteile, die auszuweisen sind, werden entsprechend den Ergebnissen der quantitativen Analyse der Füllung angegeben (EN 12131:2018), und müssen unter Anwendung der in Tabelle 2 für die Bestandteile Daunen angegebenen Grenzabweichungen berechnet werden; der prozentuale Anteil an Federn wird als Differenz zu 100 % berechnet, sofern nicht andere Elemente 20 % überschreiten (siehe 5.2.1).

5.2 Klassen (siehe Tabelle 1)

5.2.1 Grenzwerte für andere Elemente

Zusätzlich zu dem/den in 5.1 beschriebenen prozentualen Anteil(en) muss das Etikett eine Klassifizierung enthalten, die auf den Höchstgrenzwerten für andere Elemente (3.3) beruht.

Der Anteil an anderen Elementen muss im angegebenen prozentualen Anteil an Federn enthalten sein.

Wenn der Anteil an anderen Elementen 20 % überschreitet, muss dieser verpflichtend auf dem Etikett ausgewiesen werden.